

SNP Entsprechenserklärung 2009

§ 161 AktG

Gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, inwieweit den vom Bundesministerium der Justiz veröffentlichten Empfehlungen des "Deutschen Corporate Governance Kodex" (DCGK) entsprochen wurde. Vorstand und Aufsichtsrat sind verpflichtet, Abweichungen vom DCGK im Rahmen der Entsprechenserklärung offenzulegen und zu erläutern.

Entsprechenserklärung 2009 von Vorstand und Aufsichtsrat der SNP AG zur Corporate Governance der Gesellschaft gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner AG ("SNP AG") erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 6. Juni 2008 ("Fassung 2008") und in der Fassung vom 18. Juni 2009 ("Fassung 2009") in den jeweiligen Zeiträumen des Geschäftsjahres mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und auch künftig entsprochen wird.

Ziff. 3.8 Abs. 2 DCGK Der Kodex empfiehlt in Ziff. 3.8 (Fassung 2008), bei Abschluss von Haftpflichtversicherungen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder (sog. Directors and Officers Liability Insurances – D&O-Versicherung) einen Selbstbehalt vorzusehen. In Ziff. 3.8 des Kodex in der Fassung 2009 wird die Vereinbarung eines Selbstbehalts nur noch für die D&O-Versicherung von Aufsichtsratsmitgliedern empfohlen, während der Selbstbehalt bei Abschluss einer D&O-Versicherung für Vorstandsmitglieder nun gesetzlich vorgeschrieben ist. Die SNP AG wird daher, entsprechend VorstAG bzw. § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG mit Beendigung der aktuellen Dienstverträge am 30. September 2012 einen entsprechenden Selbstbehalt für die Vorstände des Unternehmens vereinbaren um dem gesetzlichen Anspruch zu genügen. Die SNP AG ist hingegen nicht der Auffassung, dass dem Selbstbehalt für die Mitglieder des Aufsichtsrates eine Anreizwirkung zukommen kann. Die SNP AG wird insofern auch künftig von der Empfehlung in Ziff. 3.8 des Kodex in der Fassung 2009 abweichen.

Ziff. 4.2.3 Abs. 3 Satz 3 und 4 DCGK In Abweichung von der Empfehlung in Ziff. 4.2.3 Abs. 3 Satz 3 DCGK ist eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder Vergleichsparameter zugunsten der Bezugsberechtigten (Repricing) im Aktienoptionsplan der SNP AG nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Ein solcher ausdrücklicher Ausschluss hätte

ohnehin nur deklaratorischen Charakter, weil er von der Hauptversammlung ohne weiteres wieder aufgehoben werden könnte. Entgegen der Empfehlung in Ziff. 4.2.3 Abs. 3 Satz 4 DCGK sieht der Aktienoptionsplan der SNP AG keine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) durch den Aufsichtsrat für den Fall außerordentlich positiver Kursentwicklungen vor. Eine solche Begrenzung war zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Aktienoptionsplans im Jahr 2001 noch unüblich. Nachdem im Jahr 2009 die letzten Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsplan 2001 ausgeübt wurden und dieser somit ausgelaufen ist, kommt der Empfehlung künftig mangels bestehenden Aktienoptionsplans keine Bedeutung mehr zu.

Ziff. 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK

In Abweichung von Ziff. 5.1.2 Absatz 2 Satz 3 DCGK legt die SNP AG eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder nicht fest, da die derzeit amtierenden Vorstandsmitglieder der SNP AG in den Jahren 1964 bzw. 1967 geboren wurden und sich damit noch weit jenseits der üblichen Altersgrenzen für Vorstandsmitglieder befinden. Darüber hinaus wird sich die SNP AG auch in Zukunft nicht pauschal auf starre Altersgrenzen festlegen, da sie dies der Möglichkeit beraubte, herausragend geeignete Persönlichkeiten, die die Altersgrenze bereits überschritten haben oder während der Vertragslaufzeit überschreiten würden, für die Mitarbeit in der Gesellschaft zu gewinnen.

Ziff. 5.3.3 DCGK

Die SNP AG weicht von der in Ziff. 5.3.3 DCGK empfohlenen Bildung eines Nominierungsausschusses ab. Aufgrund der überschaubaren Größe des Aufsichtsrats der SNP AG mit drei von den Anteilseignern gewählten Aufsichtsratsmitgliedern ist die Bildung eines eigenständigen Nominierungsausschusses nicht erforderlich, zumal die SNP AG eine solch elementare Aufgabe weiterhin bei dem Gesamtaufsichtsrat verankert sehen möchte.

Ziff. 5.4.1 Satz 2 DCGK

Entgegen Ziff. 5.4.1 Satz 2 DCGK weicht die SNP AG auch von der Empfehlung zur Festsetzung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder ab. Die Gesellschaft hält eine solche Grenze für nachteilig, da sie sich damit der Möglichkeit begeben würde, im Einzelfall die Erfahrung renommierter älterer Persönlichkeiten zu nutzen. Im Übrigen ist es an den Aktionären, zu entscheiden, welche Kandidaten in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt werden sollen.

Ziff. 5.4.6 Abs. 1 Satz 3 DCGK

Entgegen Ziff. 5.4.6 Absatz 1 Satz 3 DCGK berücksichtigt die SNP AG bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder den Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen nicht, da aus Sicht der SNP AG ein zusätzlicher Leistungsanreiz für die Mitgliedschaft in Ausschüssen nicht erforderlich ist. Eine höhere Vergütung würde zu keinem gesteigerten Engagement der betreffenden Aufsichtsratsmitglieder führen, zumal sich alle Aufsichtsratsmitglieder bereits heute vorbildlich für das Wohl der

Gesellschaft und ihrer Aktionäre einsetzen.

Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 1
DCGK

Entgegen Ziff. 5.4.6 Absatz 2 Satz 1 DCGK erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats der SNP AG neben einer festen Vergütung keine erfolgsorientierte Vergütung. Die Gesellschaft gewährt ihren Aufsichtsräten eine angemessene Festvergütung und hat sich gegen eine Aufspaltung dieser Festvergütung in feste und variable Komponenten entschieden, da letztere – wenn auch oftmals theoretisch – das Risiko bergen, dass Entscheidungen des Aufsichtsrats nicht ausschließlich zum Wohl der Gesellschaft, sondern auch mit der Zielrichtung, auf eine Erhöhung von variablen Vergütungskomponenten hinzuwirken, getroffen werden könnten. Dies vor allem dann, wenn – wie in der Regel – die variablen Vergütungskomponenten sich an der ausgeschütteten Dividende und damit am Gewinnverwendungsbeschluss orientieren, zu dem auch der Aufsichtsrat einen Vorschlag unterbreitet.

Ziff. 7.1.3 DCGK


Die Gesellschaft weicht von der Empfehlung unter Ziff. 7.1.3 des Kodex ab, wonach der Corporate Governance Bericht konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft enthalten soll. Der Corporate Governance Bericht der SNP AG enthält lediglich einen Verweis auf den Konzernanhang, in dem diese Angaben enthalten sind. Eine nochmalige Aufführung dieser Angaben im Corporate Governance Bericht erscheint der Gesellschaft nicht erforderlich, da das Aktienoptionsprogramm mittlerweile ausgelaufen ist und nicht geplant ist, ein neues Programm aufzulegen. Zudem wäre eine nochmalige Aufführung hinsichtlich der Übersichtlichkeit, des bereits sehr umfangreichen Geschäftsberichts, eher abträglich.

Heidelberg, März 2010

SNP Schneider-Neureither & Partner AG

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat


Dr. Andreas Schneider-Neureither
(CEO)


Dieter Matheis
(Aufsichtsratsvorsitzender)